

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

23. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11.12.2013

Nr. 26

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2013	3
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)	7
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung)	8
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	10
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)	15
<u>Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen</u> Friedhofsgebührenordnung für den Neustädtischen Friedhof in Brandenburg an der Havel	17
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung eines neu errichteten Straßenabschnittes im Fritze-Bollmann-Weg in der Stadt Brandenburg an der Havel	19
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung eines öffentlichen Straßenabschnittes des Fritze-Bollmann-Weges in Brandenburg an der Havel	20
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Augustastraße in der Stadt Brandenburg an der Havel	21
Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2013 am Mittwoch, dem 18.12.2013	22

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2014	25
Impressum	26

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **21.10.2013**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Bereitstellung von Mitteln für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe - Absicherung des Schulbetriebes in den 20 kommunalen Schulen

Beschluss Nr.: 311/2013

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 69.000,00 € für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe - Absicherung des Schulbetriebes in den 20 kommunalen Schulen.

Folgende Ansätze werden erhöht:

1.) 54.000 EUR auf:

Kostenträger: 211.01.01.05 Luckenberger Schule

Kostenstelle: 40.00.0000005 Schulverwaltung

Sachkonto: 52710020 Leistungen durch Dritte (keine Honorare)

2.) 15.000 EUR auf:

Kostenträger: 211.01.01.01 Magnus Hoffmann Schule

Kostenstelle: 40.00.0000005 Schulverwaltung

Sachkonto: 52710020 Leistungen durch Dritte (keine Honorare)

Zur Deckung des überplanmäßigen Mehrbedarfs werden folgende Ansätze verringert:

1.) 15.000 EUR

Kostenträger: 241.01.01.01 Fahrkosten innerhalb von Brandenburg mit ÖPNV

Kostenstelle: 40.00.0000005 Schulverwaltung

Sachkonto: 54290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

2.) 29.630 EUR

Kostenträger: 421.01.01.06 Zuschuss Sportveranstaltungen/Jubiläen der Sportvereine

Kostenstelle: 46.00.0000005 Sportverwaltung

Sachkonto: 53180000 Zuschuss an übrige Bereiche für laufende Zwecke

3.) Löschung der Bewirtschaftungssperre i. H. v. 24.370 EUR und Überleitung

Kostenträger: 421.01.01.06 Zuschuss Sportveranstaltungen/Jubiläen der Sportvereine

Kostenstelle: 46.00.0000005 Sportverwaltung

Sachkonto: 53180000 Zuschuss an übrige Bereiche für laufende Zwecke

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 99.400 € im Budget 311.05_53 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen Beschluss Nr.: 331/2013

Der Hauptausschuss beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 99.400 € für das Budget 311.05_53 im Haushaltsjahr 2013.

- o Erhöhung: SK 53320000 (Soziale Leistg. an natürl. Personen in Einrichtg.): 99.400 € (KTR 311.05.01.00)
- o Deckung aus SK 55170200 (Zinsaufwand): 99.400 € (KTR 612.01.00.00)

- nichtöffentliche Sitzung

Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrenpräsen

Beschluss Nr.: 315/2013

Die namentlich benannten Personen werden für ihre besonderen ehrenamtlichen Leistungen durch Verleihung einer Urkunde (Ehrenurkunde) und eines Ehrenpräsenes gewürdigt.

Vergabe der Schülerspeisung und Trinkmilchversorgung in diversen Schulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel - 2014 – 2016

Beschluss Nr.: 317/2013

Der Zuschlag für die Schülerspeisung und Trinkmilchversorgung in diversen Schulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel – 2014 bis 2016 – wurde erteilt.

**Neubau Sportbootanleger am Packhof in Brandenburg an der Havel,
Errichtung einer Schwimmsteganlage
Beschluss Nr.: 314/2013**

Der Bieter erhielt nach Abschluss- und Eignungsprüfung, rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung sowie Wertung den Zuschlag für die Baumaßnahme des Neubaus des Sportbootanlegers am Packhof in Brandenburg an der Havel.

SVV Beschlüsse Nr. 031/2013 vom 24.04.2013, Nr. 213/2013 vom 29.05.2013 und Nr. 276/2013 vom 28.08.2013

**Haushaltssatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04., 29.05. und 28.08.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	227.526.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	235.978.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	237.826.900 EUR
Auszahlungen auf	250.220.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.167.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	219.599.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.659.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.542.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.078.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 - Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

7.839.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 - Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 458 v. H. |
| ab dem 01.01.2014 | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5 - Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Brandenburg an der Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen **bis 50.000 EUR der Kämmerer** und **bis 200.000 EUR der Hauptausschuss**.

Statistische Veränderungen sowie zusätzliche zahlungsunwirksame Aufwendungen, die durch damit im Sachzusammenhang stehende zahlungsunwirksame Erträge gedeckt werden können, sind hiervon nicht berührt. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|---|---------------|
| a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf | 3.000.000 EUR |
|---|---------------|

und

- | | |
|---|---------------|
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 1.500.000 EUR |
|---|---------------|

festgesetzt.

§ 6 - Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 - Budgetregeln

1. Bildung von Teilhaushalten

Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

2. Deckungsfähigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zunächst schrittweise umsetzen. Für jedes Produkt / jeden Teilhaushalt werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV die folgenden drei Deckungskreise gebildet:

- Kontengruppe 52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Kontengruppe 53 - laufende Transferaufwendungen
- Kontengruppe 54 - sonstige ordentliche Aufwendungen.

Dies entspricht im Ergebnishaushalt den gleichnamigen Gliederungspunkten:

- Position 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Position 15 - laufende Transferaufwendungen
- Position 16 - sonstige ordentliche Aufwendungen.

Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Ausnahmen von den Deckungskreisen werden unter Punkt 3 und 4 dargestellt.

Zudem sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Organisationsstruktur der Stadt Brandenburg an der Havel folgt der vorgegebenen Produktgliederung nicht vollständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für funktional begrenzte Aufgabenbereiche, Produkte unterschiedlichster Produktbereiche zu Budgets entsprechend der Organisationsstruktur gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV durch Vermerk (Beschluss der SVV und technische Umsetzung) zusammenzufassen. Die Budgets sind jeweils einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen (siehe Anlage zum Haushaltsplan „Übersicht über die gebildeten Budgets“).

3. Verwaltungsübergreifende Sonderbudgets

Ausgenommen von der o.g. Deckungsfähigkeit sind Konten, die in spezielle Deckungskreise (Sonderbudgets) eingebunden sind:

- PERSONAL: Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 501 bis 504, 511 bis 514 sowie die Konten 54110020 Dienstjubiläen und 54110040 Personalnebenaufwendungen), ausgenommen sind hiervon fachspezifische Personalaufwendungen, wie z. B. Honorare 50190020 oder Künstlersozialkasse 50390010
- PERSONAL_RST: Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 505 bis 508 und 515 bis 517)
- BFD_FSJ: Beschäftigungsentgelte (auch FSJ) und Aufwendungen für Leistungen im Bundesfreiwilligendienst (Konten 50190010, 50190030, 52610040 und 54110070)
- FERNMELDE: Fernmeldegebühren 54310020
- PORTO: Portogebühren 54310030 (ohne Botendienste)
- UNTERH_RST: zahlungsunwirksame Aufwendungen für Unterhaltungsrückstellungen (Konten 52120000 bis 52170020)
- SONST_RST: zahlungsunwirksame Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Konten 5494)

- INTERN: Interne Leistungsbeziehungen (Konto 58110000)
- ABSCHR_AUFL.SOPO: Erträge aus der Auflösung der SoPo's (Konten 4161, 4371, 4571) und Abschreibungen (Kontenart 571, 572, 574)
- FORDERUNGSVERLUSTE: Aufwendungen aus Forderungsverlusten (Kontenart 573)

4. Fachbereichsübergreifende Sonderbudgets

In jedem Fachbereich werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

- MIETE_BK: Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb GLM bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52310010, 52310017, 52410010, 52410017 und 52410020)
- AF_RK: Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52610010, 52610050, 52610057, 54110010 und 54110060)
- ZINSEN: Zinsaufwendungen bilden je Fachgruppe ein Budget (Kontenart 551 und 5599)

Verantwortlich für das jeweilige Budget ist der zuständige Fachbereichsleiter.

5. Bewirtschaftungsregeln

- Gemäß § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Budgets die Ansätze für Aufwendungen in diesem Budget oder vermindern zweckgebundene Mindererträge die Ansätze für Aufwendungen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk in den Erläuterungen gekennzeichnet. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen werden.
- Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.
- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
- Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Über die Übertragung entscheidet der Kämmerer in Abhängigkeit der Gesamthaushaltsslage.

Brandenburg an der Havel, 06.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Anmerkungen:

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ministeriums des Innern ist mit Erlass vom 03.12.2013 für das Haushaltsjahr 2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2013 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Haus G, Zimmer 003 während der Dienststunden öffentlich aus.

- - - - -

SVV Beschluss Nr. 142/2013

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 28.08.2013 aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. Bbg, Teil I, S. 360), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 19.09.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 13/2000, S. 240), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 12.08.2011 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 19/2011, S. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. 17 beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 211,98 € pro Person.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und Nr. 5 LAufnG genannten Personen
 - a) 158,99 € pro Person bei einem Aufenthalt von bis zu zwei Jahren,
 - b) 211,98 € pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Jahren.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. 17 beträgt für alle anderen Personen im Sinne des § 2 LAufnG 211,98 € pro Person.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des der Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 02.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Die nach § 5 Abs. 2 Satz 6 LAufnG erforderliche Genehmigung der Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel wurde seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg am 16.10.2013 erteilt.

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und
die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen
(Entwässerungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in der Sitzung am 27.11.2013 folgende: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2000 (ABl. Nr. 19 vom 15.12.2000), geändert durch Satzung vom 06.12.2002 (ABl. Nr. 23 vom 10.12.2002), vom 20.12.2007 (ABl. Nr. 19 vom 27.12.2007) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
- e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder eines ihrer Beauftragten befinden und nicht ausschließlich der Entwässerung dieses Grundstückes dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
- g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
- h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.
- i) Mischverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusammen in einer Leitung gesammelt und fortgeleitet.
- j) Trennverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden in je einer gesonderten Leitung gesammelt und fortgeleitet.
- k) Leitung ist eine Anlage zur Abwasserableitung unabhängig vom gewählten Entsorgungsverfahren.
- l) Private Grundstücke sind Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht**

4. Ein Anschlussrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn das Niederschlagswasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Einschränkung des Benutzungsrechts**

2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Fäkalien; diese sind nach den Regelungen der Grubensatzung ausschließlich an der Kläranlage Briest anzuliefern,
 - k) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35°C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
 - l) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstdosis überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Dosen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
 - m) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Einschränkung des Benutzungsrechts**

5. Die Einleitung von Abwässern ist nicht zulässig, wenn am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1)	pH-Wert	6,5 bis 9,5	
2)	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	40	ml/l
3)	Arsen	0,1	mg/l
4)	Blei	0,5	mg/l
5)	Cadmium	0,1	mg/l
6)	Chrom VI	0,1	mg/l
7)	Chrom	0,5	mg/l
8)	Kupfer	0,5	mg/l
9)	Nickel	0,5	mg/l
10)	Quecksilber	0,05	mg/l
11)	Zink	2,0	mg/l
12)	Zinn	2,0	mg/l
13)	Sulfat	600	mg/l
14)	Sulfid	2,0	mg/l
15)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l
16)	Fluorid	20,0	mg/l
17)	Phenole (wasserdampfflüchtig)	20,0	mg/l
18)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
19)	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
20)	Kohlenwasserstoffindex	100	mg/l
21)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l
22)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5	mg/l

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts

6. Abwasser, welches die nachfolgend genannten Werte übersteigt, darf nicht eingeleitet werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	5000	mg/l
Stickstoff, gesamt	200	mg/l
Phosphor, gesamt	50	mg/l

Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser, welches diese Werte übersteigt, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Art der Anschlüsse

3. An der Grundstücksgrenze ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht herzustellen. Im Trennverfahren sind zwei Schächte herzustellen. Soweit eine Herstellung dieser Schächte technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Anschlussberechtigte die Möglichkeit zur Reinigung und Kontrolle in anderer geeigneter Weise sicherzustellen. Müssen die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum errichtet werden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage mit diesen Vorrichtungen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 02.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV Beschluss Nr. 353/2013

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert am 16.05.2013, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), geändert am 16.05.2013 - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,

- b) als Niederschlagswassergebühr, betreffend die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser auf anderen Wegen in diese eingeleitet wird,
- c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
- d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
- e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird erhoben für jedes Grundstück, das mittelbar und unmittelbar an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und dessen Anschluss- und Benutzungsberechtigter diese benutzt bzw. nach der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.

2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

§ 5

Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengemessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6

Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,57 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>	<u>Euro/Monat</u>
Qn 2,5	6,00 Euro
Qn 6	13,00 Euro
Qn 10	20,00 Euro
Qn 15	27,00 Euro
DN 80	66,00 Euro
DN 100	100,00 Euro
DN 150	266,00 Euro
DN 200	332,00 Euro

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,93 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 17,85 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 3,57 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,55 Euro pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

- weggefallen -

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraumes weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenschildnerpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschildner über.
4. Weiterhin ist gebührenschildnerpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenschildner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschildner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigespflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschildner als Gesamtschildner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschildner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschildner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 02.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die
Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
(Grubensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in der Sitzung am 27.11.2013 folgende: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) vom 13.12.2000 (ABl. Nr. 19 vom 15.12.2000), geändert durch Satzung vom 06.12.2002 (ABl. Nr. 23 vom 10.12.2002) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht**

4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
Bei der Nutzung einer Sammelgrube von mehreren Anschluss- und Benutzungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Durch die Nutzergemeinschaft ist ein Handlungs- und Auskunftsbevollmächtigter gegenüber der Stadt zu benennen.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Einschränkung des Benutzungsrechts**

5. Die Übergabe von Fäkalien ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1) pH-Wert	6,5 bis 9,5	
2) absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	200	mg/l
3) Arsen	0,1	mg/l
4) Blei	0,5	mg/l
5) Cadmium	0,1	mg/l
6) Chrom VI	0,1	mg/l
7) Chrom	0,5	mg/l
8) Kupfer	0,5	mg/l
9) Nickel	0,5	mg/l
10) Quecksilber	0,05	mg/l
11) Zink	2,0	mg/l
12) Zinn	2,0	mg/l
13) Sulfat	600	mg/l
14) Sulfid	100	mg/l
15) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l
16) Fluorid	20,0	mg/l
17) Phenole (wasserdampfflüchtig)	20,0	mg/l
18) schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
19) Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
20) Kohlenwasserstoffindex	100	mg/l
21) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l
22) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5	mg/l

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Einschränkung des Benutzungsrechtes**

6. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die nachfolgend genannten Werte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000	mg/l
Stickstoff, gesamt	550	mg/l
Phosphor, gesamt	150	mg/l

Auf Antrag kann die Übergabe von Fäkalien, welche diese Werte übersteigen, genehmigt werden.
Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist genehmigungspflichtig durch die Stadt. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen**

2. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Grubengröße soll mindestens 10 m³ betragen.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen**

3. Für das Verfahren zur Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 13 der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 13
Zugang**

2. Die Stadt kann verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage instand gehalten und die ungehinderte Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet wird. Hierzu kann die Stadt insbesondere die Beseitigung von störenden Anlagen und Bepflanzungen verlangen.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 13
Zugang**

3. Der Abstand zwischen der Zufahrtsmöglichkeit und der Öffnung zu dem zu entleerenden Behältnis soll nicht größer als 15 m sein. Wird diese Maßgabe überschritten kann die Stadt vom Anschluss- und Benutzungsberechtigten die Herstellung einer entsprechenden Übergabemöglichkeit mittels einer Saugleitung verlangen.

§ 13 wird um Absatz 4 erweitert und wie folgt gefasst:

**§ 13
Zugang**

4. Bis 01.01.2018 haben die Anschluss- und Benutzungsberechtigten für ihre jeweilige Sammelgrube Übergabemöglichkeiten an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße herzustellen. Der

Übergabepunkt ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen - auszurüsten. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 02.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen

Friedhofsgebührenordnung für den Neustädtischen Friedhof in Brandenburg an der Havel

§1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbeisetzungen; auf 20 Jahre
2. Für Erdbeisetzungen von Kindern; bis zum Alter von 5 Jahren; auf 12 Jahre
3. Für Urnenbeisetzungen; auf 20 Jahre

§ 2

Gebührentarif

<u>1. Grabberechtigungsgebühren</u> (Erwerb des Nutzungsrechts lt. Nutzungsurkunde) /	<u>je Jahr</u>
1.1. Erbbegräbnis früheren Rechts – soweit noch vorhanden – je m ²	12,00 €
1.2. Wahlgrabstätte, je Einfach-Grabstelle	79,00 €
1.3. Reihengrabstätten	
1.3.1. Reihengrabstätte	55,00 €
1.3.2. Gärtnerische Erstanlage für Reihengrabstätten (Hügel, einmalig)	190,00 €
1.3.3. Kindergrabstätte für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	8,00 €
1.3.4. Gärtnerische Erstanlage für Kindergrabstätten (Hügel, einmalig)	100,00 €
1.4. Sarggrabstätte im Rasen, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	100,00 €
1.5. Sarggrabstätte, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (<u>ab Verfügbarkeit</u>)	gesonderte Festlegung
1.6. Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.6.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 1m x 1m, für bis zu 4 Urnen	33,00 €
1.6.2. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80m x 0,80m, für bis zu 2 Urnen	25,00 €
1.6.3. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,50m x 0,50m, für 1 Urne	13,00 €
1.6.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	25,00 €
1.6.5. Urnengrabstätte im Rasen, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	37,00 €
1.6.6. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (<u>ab Verfügbarkeit</u>)	130,00 €
<u>2. Bestattungsgebühren</u>	
2.1. Erdbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft, mit Gruftschmuck)	
2.1.1. in Reihengrabstätten	320,00 €
2.1.2. in Erbbegräbnis- bzw. Wahlgrabstätten	420,00 €
2.1.3. Kindergrabstätten bis 1,50m	140,00 €
2.1.4. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm. Frost	39,00 €
2.2. Urnenbeisetzungen	
2.2.1. Herstellen und Schließen der Gruft	90,00 €
2.2.2. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm. Frost	8,00 €
2.2.3. Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung, je angefangene Woche	15,00 €
<u>3. Leistungen bei Trauerfeiern</u>	
3.1. Aufbahrung in der Friedhofskapelle	170,00 €
3.2. Aufbahrung in der Friedhofskapelle, bei stiller Beisetzung	115,00 €
3.3. Benutzung des Harmoniums	15,00 €
3.4. Harmoniumspiel mit durch die Friedhofsverwaltung gestelltem Organisten	45,00 €

<u>4. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze, Bänke u.a., für die Genehmigung zum Aufstellen, incl. Entsorgung nach Stellenaufgabe bzw. Ablauf:</u>	
4.1. für stehende Grabmäler	
4.1.1. bis zu einer Breite von 0,55m	79,00 €
4.1.2. bis zu einer Breite von 0,80m	158,00 €
4.1.3. bis zu einer Breite von 1,60m	253,00 €
4.1.4. bei einer Breite von mehr als 1,60m	360,00 €
4.2. für liegende Grabsteine	
4.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m ²	68,00 €
4.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m ²	152,00 €
4.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	242,00 €
4.3. für Grabstelen bis max. 0,40 x 0,40 m Grundfläche	
4.3.1. bis zu einer Höhe von 0,80 m	79,00 €
4.3.2. bis zu einer Höhe von 1,40 m	158,00 €
4.3.3. über einer Höhe von 1,40 m	253,00 €
4.4. für das Aufstellen von Holzkreuzen, Bänken, Hockern u. a., sowie das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
4.5. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €

<u>5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden</u>	
5.1. Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	135,00 €
5.2. Übersenden einer Urne	15,00 €
5.3. Umbetten einer Urne auf dem eigenen Friedhof	225,00 €
5.4. Ausbetten eines Sarges, zur Überführung durch Bestatter	1.000,00 €

<u>6. Verwaltungsgebühren</u>	
6.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €
6.2. Auskünfte (ausgenommen einfache mündliche Auskünfte)	5,00 €
6.3. für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus - 5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, jedoch jährlich mindestens	250,00 €

<u>7. Erhebung von Vorschüssen: §28 Friedhofsgesetz</u>	bis zu	260,00 €
Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gem. § 28 des Friedhofsgesetzes für die Dauer von 6 Monaten einen Vorschuss erheben. (Sicherstellung von Maßnahmen die an angrenzenden Grabanlagen in Zusammenhang mit einer Beisetzung notwendig werden)		

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Grabpflege, Bepflanzung, sonst. gärtnerische Arbeiten, Grabberäumung usw.) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.
Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Brandenburg, den 2. Dezember 2013

Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen

Für den Gemeindegemeinderat:

Vorsitzender: gez. Thomas Haas

Älteste(r): gez. I. Toelle

Älteste(r): gez. A. Albert (Siegel)

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird im vollen Wortlaut veröffentlicht:

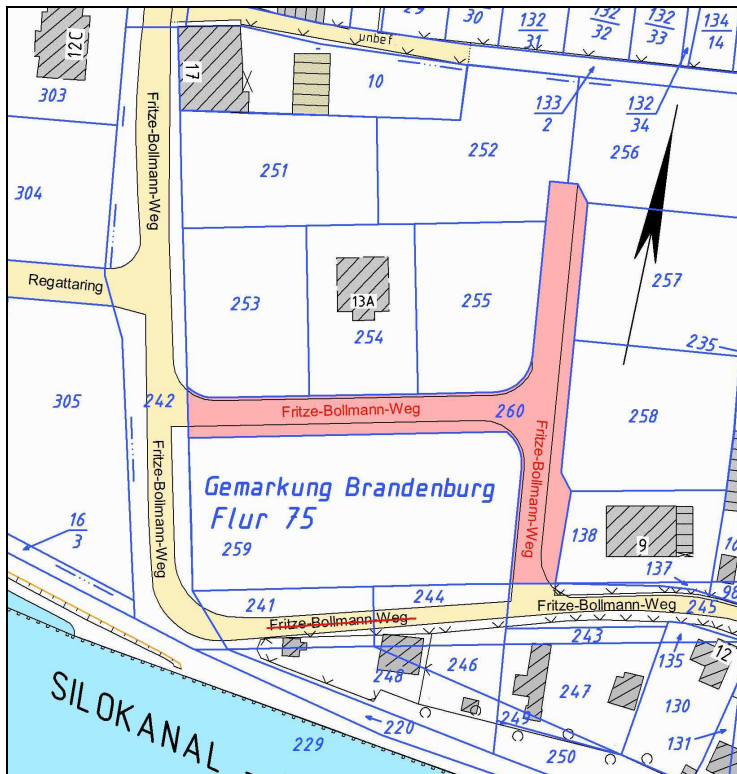
- Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Brandenburg am: 11. Dezember 2013 und
- durch Daueraushang in der Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung eines neu errichteten Straßenabschnittes im Fritze-Bollmann-Weg in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 3, 01. Februar 2013), wird der neu errichtete Straßenabschnitt im Fritze-Bollmann-Weg dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

Lage:

Gemarkung Brandenburg, Flur 75, Flurstück 260 mit einer Fläche von 1.097 m²



Festsetzungen:

Straßengruppe:

Der Straßenabschnitt wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Der Fritze-Bollmann-Weg hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß § 9a Abs. 1 Satz 3 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für den Fritze-Bollmann-Weg bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird die Widmung des Straßenabschnittes des Fritze-Bollmann-Weges im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu erheben.

Brandenburg an der Havel, 02.12.2013

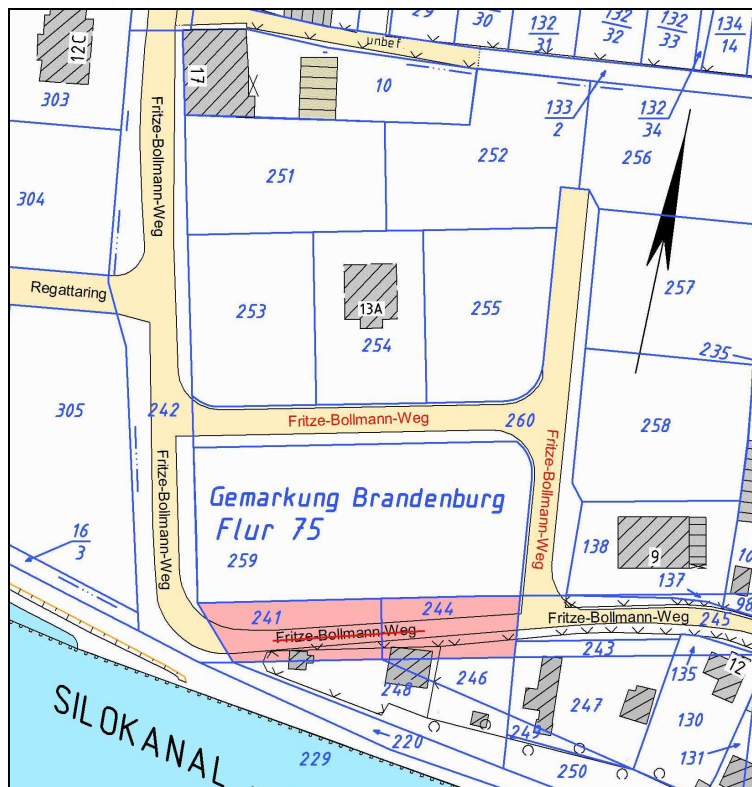
gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung eines öffentlichen Straßenabschnittes des Fritze-Bollmann-Weges in Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt die Einziehung eines Straßenabschnittes des Fritze-Bollmann-Weges in Brandenburg an der Havel gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 3, 01. Februar 2013), vorzunehmen.

Lage:

Gemarkung Brandenburg, Flur 75, Flurstück 241 mit einer Fläche von 347 m²
Gemarkung Brandenburg, Flur 75, Flurstück 244 mit einer Fläche von 288 m²



Begründung:

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgStrG).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung jedoch nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand der öffentlichen Straße besteht und wenn alle öffentlichen und privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind. Dafür können insbesondere Gründe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung herangezogen werden.

Auf den betroffenen Flurstücken sollen Wohnbebauungen vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr, der bisher auf diesen Flurstücken stattgefunden hat, wird über den neu errichteten Straßenabschnitt des Fritze-Bollmann-Weges (Gemarkung Brandenburg, Flur 75, Flurstück 260) geführt.

Auf Grund dieses vorgenannten neu errichteten Straßenabschnittes und unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Situation ist der in Rede stehende Straßenabschnitt entbehrlich geworden. Es ist kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand gegeben, so dass die materiell-rechtliche Voraussetzung für die Einziehung vorliegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Brandenburg an der Havel, 02.12.2013

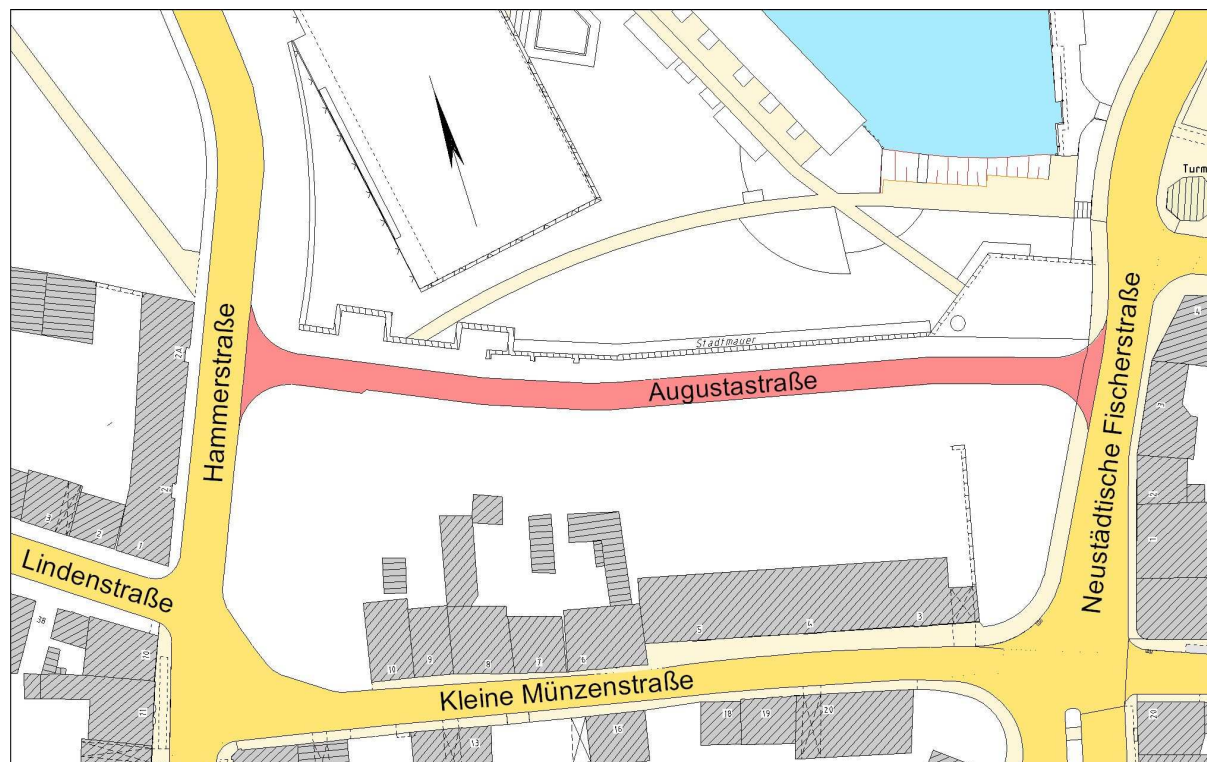
gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Augustastraße in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 3, 01. Februar 2013), wird die Augustastraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Augustastraße wurde parallel zur Kleinen Münzenstraße errichtet.



Skizze zur Widmung

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Augustastraße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Augustastraße hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß § 9a Abs. 1 Satz 3 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für die Augustastraße bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird die Widmung der Augustastraße im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu erheben.

Brandenburg an der Havel, 02.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

E i n l a d u n g

zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahr 2013

am Mittwoch, dem 18.12.2013, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- | | | |
|----------|----------|---|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen Teils</u> der Sitzung |
| 3 | | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 27.11.2013 |
| 4 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 5 | | Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten |
| 6 | | Einwohnerfragestunde |
| 7 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 7.1 | 338/2013 | Bericht der AG Sozialdaten zur Umsetzung der SVV-Vorlage 143/2010 -
Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Sozialdatenanalyse der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV |
| 7.2 | 370/2013 | Eltern stärken - Kinder schützen: Rahmenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, zum umfassenden Kinderschutz
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV |

- 7.3 412/2013 Berichtsvorlage Frauenschutzeinrichtung Brandenburg an der Havel
Nutzung eines neuen Objektes
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 7.4 432/2013 Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für das Jahr 2014
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 7.5 343/2013 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2014
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 7.6 341/2013 Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2014 für Direktanlieferer
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 7.7 342/2013 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 7.8 427/2013 Kostenerstattung an die BRAWAG – Niederschlagswassergebührenbescheid 2013
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 8.1 450/2013 Einbringung Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße"
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.2 425/2013 Neue Konzeption für die Arbeit der Ortsteilverwaltungen
Einreicher: Fraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/
Die Grünen - pro Kirchmöser
- 8.3 441/2013 Erweiterung des Amtsblattes: Herausgabe einer Publikation zur besseren Bürgerinformation
Einreicher: Fraktionen CDU und DIE LINKE
- dazu
- 449/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Erscheinungsform des Amtsblattes - Zwischenbericht zum Beschluss Nr. 282/2013 vom 27.11.2013
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 442/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Verkaufsflächen auf dem Gelände der ehemaligen Kammgarnspinnerei
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 9.2 443/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Gebäude am Bahntechnikerring in Kirchmöser in Verbindung mit einem Feuerwehreinsatz
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 9.3 444/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beratungsstelle der Stadt Brandenburg an der Havel für Menschen mit Behinderungen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Huch

- 9.4 445/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Bürgerhaushalt
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Frau Marx
- 9.5 446/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Zinszahlungen der Stadt wegen nicht
fristgerechter Verwendung von Fördermitteln
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kichmöser, Frau Marx
- 9.6 448/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des Beschlusses 038/2013 -
Zuschussbedarf der Brandenburger Theater GmbH
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 9.7 451/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Kosten für die Realisierung einer
Skaterhalle im Objekt der Sprengelturnhalle
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Patz
- 9.8 452/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Förderung des Kita-Ersatzbaus auf dem
Gelände des DRK-Kinderdorfes sowie über die bis zum Jahresende 2013 befristeten
MAE-Stellen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Patz
- 9.9 453/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Fusion der Kinderkliniken des Städtischen
Klinikums Brandenburg und Ernst von Bergmann Potsdam
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Schulze
- 9.10 454/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Baumaßnahmen am Hauptbahnhof
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am
27.11.2013**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, den 10.12.2013

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2014

Stand: 05.12.2013

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 07.01.2014	Hauptausschuss unter Vorbehalt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.01.2014	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 08.01.2014	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.01.2014	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.01.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 18 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 14.01.2014	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 15.01.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 16.01.2014	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 16.01.2014	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 16.01.2014	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 20.01.2014	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301,14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 21.01.2014	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 28.01.2014	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 29.01.2014	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember